

Martin Sträßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DSGVO
Grundzüge und Kernsätze

Die DSGVO enthält ganz viele Vorschriften. Sie ist deshalb so kompliziert, weil sie in jedem der nationalen Rechtssysteme die gleichen Wirkungen haben soll. Deswegen stehen auch am Anfang die Erwägungen, sozusagen als bindende Absichtserklärungen für den folgenden Text.

Für Schulen, deren Kernaufgabe ja nicht das Erfassen, Verarbeiten und Verbreiten von Daten ist, sondern das Unterrichten, spielen nur wenige Vorschriften eine Rolle.

Ich orientiere mich hier nicht an der Reihenfolge der Vorschriften, sondern gehe von innen nach außen.

Was muss der Schulträger intern tun, der Daten verarbeitet?

1. Er muss, wenn er nicht ganz klein ist (weniger als 10 Beschäftigte, die irgendwie mit der Datenverarbeitung zu tun haben), eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Anmerkung dazu: Die Pflicht besteht darin, eineN BeauftragteN zu bestellen, nicht eineN guteN DatenschutzbeauftragteN.

Selbstverständlich kann Datenschutzbeauftragter jemand sein, der bereits im Unternehmen tätig ist.

2. Er muss eine Liste der Datenverarbeitungsvorgänge aufstellen (welche Daten werden erhoben, was machen wir mit denen?).

3. Er muss prüfen, ob die Datenverarbeitung technisch und organisatorisch ausreichend gesichert ist. Am einfachsten ist das, indem eine Liste der Sicherungsmaßnahmen erstellt wird.

Anmerkung: Welchen Standard an Sicherheit ein Schulträger anwenden will, entscheidet er allein. Keine Sicherheit geht aber nicht. Was technisch einfach zu bewerkstelligen ist, muss schon gemacht werden. Ob aber der Server hinter besonderen Sicherheitstüren verschwindet, die nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden können, ob ein Retina-Scan bei allen durchgeführt wird, die sich am Computer anmelden, das ist individuell zu entscheiden.

Was muss der Schulträger mitteilen, wenn er Daten erhebt und verarbeitet?

Allen natürlichen Personen, deren Daten ein Schulträger erhebt, speichert oder verarbeitet, muss er dies mitteilen.

Die Mitteilung muss auch umfassen, an wen die Daten ggf. weiter gegeben werden. Auch soll die Mitteilung deutlich machen, dass jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten verlangt werden kann, dass diese ggf. auch gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden und der Berechtigte dies verlangt.

Dann soll noch der betriebliche Datenschutzbeauftragte genannt werden.

Schulträger speichern regelmäßig Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen Arbeitnehmern. Da es sich bei allen um natürliche Personen handelt, soll ihnen eine Mitteilung gemacht werden.

Nicht natürliche Personen, etwa Handelsgesellschaften oder juristische Personen, deren Daten erhoben oder verarbeitet werden, erhalten keine Mitteilung.

Wann muss der Schulträger Daten ändern?

Wenn Betroffene mitteilen, dass ihre gespeicherten Daten fehlerhaft sind, und sich dies als zutreffend herausstellt, muss geändert werden.

Wenn die Daten früher einmal richtig waren und durch Veränderungen in den Lebensverhältnissen falsch geworden sind, können die alten Daten mit einem Vermerk über ihre "Gültigkeitsdauer" gespeichert bleiben.

Wofür benötigt der Schulträger keine Zustimmung der Betroffenen?

Die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten zur Erfüllung von Verträgen, bedarf keiner über den Vertragsschluss hinaus gehenden Zustimmung. Es muss im Vertrag auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, dass Daten (etwa des Zahlungsverkehrs) erhoben und gespeichert werden.

Damit sind auch die in der Schule anfallenden Daten über Verhalten und Leistung von Schülerinnen und Schülern erfassbar und verarbeitbar, ohne dass es einer Zustimmung bedürfte.

Im Einzelfall kann auch die Weitergabe von Daten zustimmungsfrei sein, etwa bei der Zuarbeit für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, bei der Abhaltung von Prüfungen mit Beteiligung von außerhalb der Schule tätigen Personen, bei der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht. Entscheidend ist, ob es für die Weitergabe eine rechtliche Grundlage gibt. Diese Grundlage kann der Schulvertrag sein, es gelten aber auch Gesetze und Verordnungen, die die Weitergabe von Daten vorschreiben oder zulassen.

Beispiele, die nicht selbstverständlich sind:

Klassenfahrt in eine Jugendherberge – Weitergabe der Teilnehmerdaten an die Jugendherberge oder an ein Beförderungsunternehmen

Wofür benötigt der Schulträger die Zustimmung

Für alle Speicherungen, Verarbeitungen, Weitergaben, die nicht zur Erfüllung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten dienen.

Also die Verwendung von Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung, die Auswertung der Daten für wissenschaftliche Zwecke (auch wenn das anonym geschieht), der Verkauf von Daten an Dritte, die Herausgabe von Listen für Eltern und andere Personen, und vieles andere.

Ohne Zustimmung ist das nicht zulässig.

Was ist bei der Einschaltung von externen Dienstleistern?

Wenn externe Dienstleister die Tätigkeiten ausüben, die intern ohne Zustimmung zulässig wären, wird auch dafür keine Zustimmung benötigt.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Dritte zusichert, die Daten getrennt von denen anderer Kunden zu speichern und zu verarbeiten und die Vorkehrungen zur Datensicherheit mindestens den Standards des Schulträgers entsprechen.

Die Weitergabe unterliegt der Mitteilungspflicht sowohl des Schulträgers als auch des eingeschalteten Dienstleisters.

Wann müssen Daten gelöscht werden?

Daten, für deren Erfassung und Speicherung keine Zustimmung erforderlich ist, müssen gelöscht werden, wenn dies der Berechtigte verlangt

und sie für legitime Zwecke nicht mehr benötigt werden. Das ist nicht unmittelbar nach Ende des Vertragsverhältnisses der Fall, sondern frühestens 10 Jahre danach, wenn nämlich die steuerlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Für einzelne Daten sind längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben, etwa für staatliche Prüfungen.

Daten, die nur mit Zustimmung erhoben werden durften, müssen gelöscht werden, wenn der Berechtigte es verlangt.

